

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der meistro Energie GmbH über die Versorgung von Energie (Strom und/oder Erdgas)

Vertragsschluss/Voraussetzung für die Energielieferung

Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung der meistro Energie GmbH in Textform zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass der Kunde meistro Energie GmbH alle für die Belieferung notwendigen Daten fristgemäß zur Verfügung stellt. Der Kunde versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Auftrag gemachten Angaben. Sofern die im diesen Vertrag getroffenen Regelungen nicht mit den in den Netzverträgen vereinbarten Daten und/oder bei Übergabe an der Lieferstelle den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen, ist meistro Energie GmbH bei veränderten oder zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Netznutzung, Datenbereitstellung, etc.) verpflichtet, den Vertrag entsprechend anzupassen. Andernfalls ist meistro Energie GmbH von der Verpflichtung zur Belieferung befreit und berechtigt, den Auftrag abzulehnen. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, Änderungen zu den von ihm im Auftrag gemachten Angaben (z. B. Umfirmierung, Inhaberwechsel, Umzug, etc.) bzw. von Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage mit einer Frist von sechs Wochen vor Eintritt der Änderung in Textform unter Angabe des Zeitpunktes der Änderung mitzuteilen.

Preise / Preisänderungen

Die vom Kunden an meistro Energie GmbH zu entrichtenden Entgelte setzen sich grundsätzlich aus variablen und fixen Preisbestandteilen zusammen.

Die Höhe der Kosten für die fixen Preisbestandteile gelten für die Laufzeit der Preisbindung als fest vereinbart. Eine Preisanpassung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 StromGVV. Demgemäß ist meistro Energie GmbH verpflichtet, Preisanpassungen nur nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durchzuführen und sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preissenkungen dieselben Maßstäbe für Anlass, Umfang und Zeitpunkt der Preisanpassungen anzuwenden. Derartige Preisanpassungen erfolgen zum Monatsbeginn und werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens acht Wochen im Voraus durch Mitteilung in Textform angekündigt. Der Kunde ist im Fall einer Preisanpassung berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Sofern der Kunde hiervon Gebrauch macht, ist er verpflichtet, die gelieferte Energie bis zum tatsächlichen Belieferungsende, welches aufgrund der zum Zeitpunkt der Kündigung gültigen energiewirtschaftlichen Prozesse zum Lieferantenwechsel nach dem Kündigungzeitpunkt liegen kann, nach den Vorgaben des Vertrages zu entgelten.

Die variablen Preisbestandteile unterliegen nicht der Preisbindung. Es handelt sich hierbei um Kosten, die im Rahmen der Energielieferung anfallen und von meistro Energie GmbH nicht beeinflusst werden können. Sie werden unmittelbar an den Kunden ohne Aufschlag in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe weiterberechnet. Dies gilt auch im Falle einer Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich veranlasster Belastungen.

Abrechnung, Ablesung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, von meistro Energie GmbH bzw. deren Beauftragten abgelesen. Der Messstellenbetreiber oder meistro Energie GmbH können die Ablesung vom Kunden selbst verlangen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann meistro Energie GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

(2) Während eines Abrechnungszeitraumes werden i. d. R. monatlich gleichmäßige Abschlagszahlungen zu Beginn des Liefermonats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach dem voraussichtlichen Verbrauch und/oder der Abrechnung der vorangegangenen Abrechnungsperiode nach billigem Ermessen.

(3) Zum Ende eines jeden – von meistro Energie GmbH bzw. vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegten – Abrechnungszeitraumes (i. d. R. zwölf Monate) sowie zum Ende des Lieferverhältnisses wird von meistro Energie GmbH eine Verbrauchsabrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. ist nachzutragen.

(4) Ändern sich während des Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Energiebezuges sowie des Grundpreises und des Energiepreises zeit- bzw. mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können angepasst werden.

(5) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen sind schriftlich an die meistro Energie GmbH zu richten und berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

(6) Bei Zahlungsverzug kann meistro Energie GmbH Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen; meistro Energie GmbH kann außerdem, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Gegen Ansprüche von meistro Energie GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(7) meistro Energie GmbH ist berechtigt, Sicherheit in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann meistro Energie GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn deren Voraussetzungen entfallen sind.

(8) Erfüllt der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht, ist meistro Energie GmbH berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung durch einen Sperrauftrag an den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. meistro Energie GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energieversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. meistro Energie GmbH hat die Energieversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Kündigung

(1) Der Vertrag kann mit einer Frist von acht Wochen zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde wiederholt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Erfüllt der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht, ist meistro Energie GmbH berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung durch einen Sperrauftrag an den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.

(3) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien auch dann fristlos gekündigt werden, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei ein Insolvenzantrag gestellt wird, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

(4) Bei Preisanpassungen oder Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt.

(5) Bei Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

(6) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und wird wirksam mit Zugang beim jeweils anderen Vertragspartner.

Befreiung von der Leistungspflicht

meistro Energie GmbH ist bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt und die Unterbrechung nicht auf einer von meistro Energie GmbH veranlassten unberechtigten Liefersperre beruht.

Haftung

Die Haftung einer Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für die Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Ansprüche wegen Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

Übertragung von Rechten und Pflichten

meistro Energie GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers der meistro Energie GmbH in diesen Vertrag ist der Kunde zu informieren.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der meistro Energie GmbH.

Sonstige Regelung

meistro Energie GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

meistro Energie GmbH behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu verändern. Die Mitteilung erfolgt mindestens acht Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderungen.

Schlussbestimmungen

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn meistro Energie GmbH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. meistro Energie GmbH und der Kunde werden die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch eine wirksame oder durchführbare Bedingung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt, ersetzen.

Stand: 12/2011